

Mandatsbedingungen

I. Geltungsbereich

Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Leistungen der Anwaltskanzlei *Unternehmerwerte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH*.

Abweichungen von den Mandatsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Rechtsanwältin Nina Klein für die Wirksamkeit. Abweichende Nutzungsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung werden nicht Vertragsbestandteil.

II. Haftung

Auskünfte (mündliche und fernmündliche) sind nur nach schriftlicher Bestätigung des mandatsbearbeitenden Rechtsanwalts verbindlich.

Die Haftung gegenüber dem Mandanten für die von der Unternehmerwerte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden bleibt unberührt.

Die Haftung aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Unternehmerwerte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und dem Mandanten auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird auf 2.500.000,00,-€ je Versicherungsfall begrenzt. Die Unternehmerwerte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterhält zur Sicherung der Ansprüche eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei der HDI Versicherung AG mit einer Deckungssumme von 2.5000.000,00,-€ je Schadensfall und 10.000.000,00,-€ pro Versicherungsjahr. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

III. Gebühren, Auslagen und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung der Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen der Unternehmerwerte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist.

Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats. **Auf die Abrechnung nach dem Gegenstandswert ist der Mandant ausdrücklich hingewiesen worden, § 49 b Abs. 5 BRAO.**

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Unternehmerwerte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH auch Anspruch auf Ersatz von Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Unternehmerwerte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist berechtigt angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).

Alle Honorarforderungen werden mit Entstehung, spätestens mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge auf das Konto der Unternehmerwerte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zahlbar.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Tätigkeit nicht entfällt.

Mehrere Mandanten haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung.

IV. Sicherungsabtretung, Verrechnung

Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an die Unternehmerwerte Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH in der Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab, mit der Ermächtigung, die Abtretung dem im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Erstattungsanspruch wird nicht eingezogen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Eingehende Erstattungsbeträge dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen verrechnet werden.

V. Mitwirkungspflichten

Der Mandant unterrichtet die Unternehmerwerte Rechtsanwalts-Gesellschaft vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung unerlässlich ist. Der Mandant verpflichtet sich für die Dauer des Mandats die Unternehmerwerte Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH unverzüglich über Handlungen, die er selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.

Schlägt der mandatsbearbeitende Rechtsanwalt eine bestimmte Maßnahme vor, z.B. Einlegung von Rechtsmitteln und der Mandant nimmt hierzu nicht innerhalb zwei Wochen Stellung, obwohl er ausdrücklich über die Folgen aufgeklärt wurde, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zu dem Vorschlag des Rechtsanwalts.

VI. Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

Nach § 50 BRAO endet die Pflicht der Unternehmerwerte Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH zur Aufbewahrung der Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, sechs Jahre nach Beendigung des Mandats. Eine längere Aufbewahrung wird nicht geschuldet.

Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt gegenüber der Kanzlei mitgeteilte Adresse erfolgen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, außer er hat der Versendung ausdrücklich widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung bereit erklärt.

VII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Mandanten einschließlich dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Mit der Unterschrift bestätigt der Mandant die Kenntnis über die Mandatsbedingungen erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift